



Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für Verträge über Fahrzeugmiete zwischen der Fa. Elisabeth Rosenberger und den angeschlossenen Unternehmen (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Auftraggeber (im Folgenden als Kunde bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I.

Ein Vertrag kommt durch Unterfertigung eines Mietvertrages zustande, dem Kunden wird eine Kopie ausgehändigt. In diesem Mietvertrag sind die wesentlichen Punkte wie Vertragsdauer, Entgelt, Sondervereinbarungen und die zum Lenken berechtigten Personen enthalten, im Übrigen gelten die in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Bedingungen und Vereinbarungen als Bestandteil sämtlicher vom Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarungen.

Bei Vertragsabschluss hat der Kunde nachstehende Urkunden/Unterlagen im Original vorzulegen:

- Lenkerberechtigung
- Reisepass/Personalausweis
- Kaution (in bar, per Vorabüberweisung, mit Bankomat- oder Kreditkarte)
- Handynummer

Bezahlt der Kunde mit Kreditkarte, ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Mietpreis, die vereinbarte Kaution, den Versicherungsselbstbehalt und fehlenden Kraftstoff/Betriebsmittel einzuziehen bzw. zu blockieren, ansonsten sind die Beträge vorab zu überweisen oder in bar zu entrichten.

Im Mietpreis enthalten ist die vereinbarungsgemäße Nutzung des Fahrzeuges. Die übliche Abnutzung ist durch den Mietpreis abgegolten, eine darüber hinausgehende Abnutzung begründet eine Haftung des Kunden nach den Bestimmungen dieser AGB.





II.

Die Fahrzeugübergabe findet am Standort des Vermieters statt, sofern nichts anderes schriftlich Vertrag im vereinbart wurde.

Bei Übergabe wird das Fahrzeug mit dem Kunden gemeinsam besichtigt und etwaige Schäden und übermäßige Abnutzung in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, ebenso der Zustand der Reifen und der Füllstand der Betriebsmittel. Der Kunde hat sichtbare Schäden sofort bekanntzugeben, sodass diese im Übernahmeprotokoll vermerkt werden können. Sind derartige Schäden im Übergabeprotokoll nicht vermerkt, gelten sie als vom Kunden verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweisen kann, wobei die se Beweislastumkehr für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nicht gilt.

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Ölstand/Scheibenwaschflüssigkeit übergeben, der Kunde hat es in diesem Zustand wieder zu retournieren. Sollte die s nicht der Fall sein, werden Manipulationsspesen und Kosten der Betriebsmittel laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt

Bei Übergabe wird der Kunde technisch kurz eingewiesen, ihm werden die Fahrzeugunterlagen übergeben und er hat sich vor Inbetriebnahme mit den technischen Funktionen ausreichend vertraut zu machen.

III.

Das Fahrzeug ist vom Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung zu betreiben, bei Fahrten ins Ausland sind auch die lokalen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Kunde ist zur Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen verpflichtet. Zusätzlich anfallende Kosten durch behördliche Auflagen hat der Kunde selbst zu tragen und den Vermieter Schad- und klaglos zu halten.

Der Vermieter hat den Kunden darauf hingewiesen, dass das übergebene Fahrzeug nur mit dem zulässigen Kraftstoff bedankt werden kann. Falls der Kunde aus Unachtsamkeit falschen Kraftstoff tankt, trifft ihn daran ein Verschulden und ist er für die Folgekosten haftbar. Falls an einer Tankstelle an der richtigen Zapfsäule getankt wurde, jedoch an der Tankstelle falscher Treibstoff ausgegeben wurde, ist der Kunde verpflichtet, die sofort zu dokumentieren und eine entsprechende Bestätigung von der Tankstelle einzuholen, damit der Vermieter die Ansprüche direkt geltend machen kann.

Soll das Fahrzeug während der Mietdauer von mehreren Personen gelenkt werden, muss dies vor Inbetriebnahme unter Angabe der Daten und Vorlage der Lenkerberechtigungen schriftlich vereinbart werden. Eine Weitergabe an Personen, die nicht Vertraglich vereinbart wurden, ist unzulässig.

Während der Fahrt dürfen sich Personen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen befinden, Ladegut ist ordnungsgemäß zu verstauen und zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, örtliche Beschränkungen zu beachten.





Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden für:

Fahrschulübungen, motorsportliche Zwecke, Weitervermietung oder Weitergabe, Begehung von Straftaten, Begehung von Zollvergehen oder anderen Verwaltungsdelikten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie für sonstige nicht vereinbarte Verwendungszwecke.

Fahrten in Kriegsgebiete und Länder außerhalb Europas sind ausdrücklich untersagt.

Bei Verletzung der in den angeführten Punkten vom Kunden übernommenen Verpflichtungen, haftet der Kunde für alle daraus entstandenen Folgen und Schäden, einschließlich der Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung.

Der Kunde hat das Fahrzeug bei Verlassen stets zu verschließen, den Fahrzeugschlüssel abzuziehen und das Fahrzeug entsprechend abzusichern. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde die Folgekosten und Schäden zu tragen – sofern den Kunden als Konsument daran ein Verschulden trifft.

Der Kunde hat bei Benützung von Autobahnen oder mautpflichtigen Straßen die entsprechende Gebühr zu entrichten und den Vermieter schadlos zu halten.

Bei Abstellen des Fahrzeuges hat der Kunde auch die zivilrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Einwilligungen von Privatpersonen einzuholen. Sollte der Vermieter zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, hat diese Kosten der Kunde zu ersetzen.

IV.

Der Kunde hat das Fahrzeug zum vereinbarten Endtermin des Vertrages und zu den üblichen Geschäftszeiten an der Adresse des Vermieters zurückzustellen und zu übergeben.

Bei der Übergabe wird wieder ein Protokoll erstellt, wobei alle über den normalen Gebrauch hinausgehenden Veränderungen seit der Übernahme durch den Kunden festgehalten werden. Der Kunde hat das Fahrzeug geräumt und vollgetankt zu übergeben.

Bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges hat der Kunde ein Nutzungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Mietzinses zu bezahlen, wobei bei begonnenen 24 Stunden ein Tagesentgelt vereinbart wird, da eine Weitervermietung des Fahrzeuges an diesem Tage nicht mehr möglich ist (Haftung für ein Nutzungsentgelt wegen Verstoßes gegen den Vertrag).

Die Rückstellungsverpflichtung des Kunden umfasst auch alle im Fahrzeug befindlichen Unterlagen und Zubehör.





V.

Die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Vermieters ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt und stehen mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers, der den Vertrag mit zu unterfertigen hat, einschließlich der Haftung für das Entgelt und für sonstige Ansprüche, wobei mehrere Mieter/ Lenker zur ungeteilten Hand mit dem Kunden haften.

VII.

Verstößt der Auftraggeber unabhängig von einem Verschulden gegen eine ihm in diesen AGB auferlegten Verpflichtungen, so hat er den Auftragnehmer sämtliche daraus verursachte Schäden zu ersetzen. Der Entgeltanspruch des Auftragnehmers bleibt davon unabhängig aufrecht.

VIII.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Purkersdorf. Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

